

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler hat am 23. November 2021 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Neuweiler erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuweiler betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung. Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei entsprechend dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (2) Die Gemeindebücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (3) Die Bestimmungen über Bücher werden, soweit nicht anders geregelt, auch auf Zeitschriften, CDs, Spiele und andere Medien entsprechend angewendet.

§ 2 Benutzung und Anmeldung

- (1) Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Neuweiler zur Verfügung.
- (2) Auswärtige können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung steht ihnen nicht zu.
- (3) Wer die Gemeindebücherei benutzen möchte, meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Jeder Benutzer erhält auf Antrag einen kostenpflichtigen Benutzerausweis; die Gebühr hierfür beträgt 10,00 Euro; für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die ermäßigte Gebühr 5,00 Euro. Bei Verlust des Benutzerausweises kann ein neuer Ausweis beantragt werden, der gem. Satz 1 kostenpflichtig ist.
- (5) Der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen sind:
 - (a) Der Verlust des kostenpflichtigen Benutzerausweises sowie
 - (b) Änderungen des im Rahmen der Anmeldung angegebenen Hauptwohnsitzes.
- (6) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.

§ 3 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher und andere Medien zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgeliehen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt bei allen Medien vier Wochen. Eine Verlängerung ist zwei Mal um vier Wochen mit Zustimmung der Bibliotheksverwaltung möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Anzahl der auszuleihenden Bücher kann beschränkt werden.
- (3) Wird ein Buch, dessen Entleihungsfrist abgelaufen ist, nicht zurückgebracht, erfolgt kostenpflichtige Einziehung.

- (4) Ist das gewünschte Medium entliehen, so kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der Leser benachrichtigt.

§ 4 Behandlung der Bücher und Haftung

- (1) Das Interesse der Allgemeinheit verpflichtet den Benutzer, die Bücher pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei Entgegennahme des Buches hat der Benutzer auf etwaige Mängel hinzuweisen.
- (3) Der Verlust des Buches ist unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliotheksverwaltung zu verständigen und für die Desinfektion der Bücher Sorge zu tragen.
- (5) Der Benutzer ist für den Verlust und die Beschädigung der ausgeliehenen Bücher im vollen Umfang schadenersatzpflichtig. Schäden durch normale Abnutzung fallen nicht darunter. Zu ersetzen ist der Zeitwert (d.h. der Betrag, der für den Kauf des jeweiligen Buches zum Verlustzeitpunkt aufgebracht werden muss). Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

§ 5 Bearbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei Neuweiler unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen folgende Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtstag, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie bei Minderjährigen die Adresse des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz (§11 BGB).

§ 6 Aufenthalt, Zutritt in die Bibliotheksräume, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei gebracht werden.
- (3) Die Weisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebühren, Entgelte

- (1) Die Bücher der Gemeindebücherei werden in der Regel unentgeltlich entliehen. Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jedes Buch für jede dem Rückgabetermin folgende angefangene Kalenderwoche eine Gebühr von 0,50 Euro zu bezahlen, höchstens jedoch 10,00 Euro je entliehenem Buch.
- (2) Leser, die ihre Bücher nicht rechtzeitig zurückgeben, werden ab der vierten Woche entgeltspflichtig gemahnt. Für die erste schriftliche Mahnung wird ein Entgelt von 1,00 Euro erhoben, für jede weitere Mahnung 2,50 Euro.
- (3) Medien, die der Benutzer trotz Mahnung nicht zurückgibt, werden abgeholt. Ist eine Abholung nicht möglich, wird eine Buchersatzrechnung gestellt. Für die Einleitung der Hausabholung oder die Ausfertigung der Ersatzrechnung ist eine zusätzliche Gebühr von 6,00 Euro zu bezahlen.
- (4) Für die Zweitaustellung verlorener oder beschädigter Benutzerausweise wird eine Gebühr gem. §2 Abs.4 erhoben.

- (5) Auslagen (Portokosten, Zustellungskosten) werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- (6) Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.
- (7) Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Gemeindebücherei. Die Gebühren werden mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Anforderung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. September 2008 außer Kraft.

Neuweiler, 24 November 2021